



**BU Nr. 139/2021**

**Vorbereitung der Jahresabschlüsse 2018 - 2020  
- Zustimmung zur Bildung von Haushaltsübertragungen**

<b>Gremium</b>	<b>am</b>	
Gemeinderat	15.07.2021	öffentlich

**Beschlussvorschlag:**

Den vorgeschlagenen Haushaltsübertragungen für die Jahre 2018 - 2020 wird zugestimmt.

**Bezug zum Kursbuch Weinstadt 2030:**

Kein unmittelbarer Bezug vorhanden.

**Verfasser:**

29.06.2021, Amt 20, Ralf Weingärtner

**Mitzeichnung:**

Fachbereich	Person	Datum
Oberbürgermeister	Scharmman, Michael, Oberbürgermeister	30.06.2021
Finanzverwaltung	Weingärtner, Ralf	29.06.2021

**Sachverhalt:**

Im Gemeindefinanzrecht gilt der Grundsatz, dass nicht verbrauchte Haushaltsmittel am Jahresende verfallen. Eine Ausnahme davon stellt die in § 21 der Gemeindehaushaltsverordnung für Baden-Württemberg (GemHVO) geregelte Übertragbarkeit dar: Bei Vorliegen der dort genannten Voraussetzungen können im abgelaufenen Jahr nicht ausgeschöpfte Mittel in das Folgejahr übertragen werden, soweit sie für ihren Zweck noch benötigt werden. Im früheren Haushaltsrecht wurden entsprechende Beträge als „Haushaltsreste“ bezeichnet, im neuen Haushaltsrecht werden sie „Haushaltsübertragungen“ genannt.

Für die im **Finanzhaushalt** abgebildeten **Investitionen** bleiben nicht verbrauchte Planansätze für **Auszahlungen** bis zur Fälligkeit der letzten Zahlung für ihren Zweck verfügbar. Soweit also die Mittel für den geplanten Zweck noch gebraucht werden, ist eine Übertragung ins Folgejahr zulässig.

Bei den investiven **Einzahlungen** sind Übertragungen nur für Investitionszuschüsse und Investitionsbeiträge zulässig, soweit deren Eingang gesichert ist (§ 21 Absatz 1 GemHVO).

Für die im **Ergebnishaushalt** abgebildeten **laufenden Aufwendungen** eines Budgets sind Übertragungen zulässig, wenn die jeweiligen Budgets ganz oder teilweise für übertragbar erklärt werden (§ 21 Absatz 2 GemHVO).

Die Bildung der Haushaltsübertragungen ist Teil des Haushaltsvollzugs. Der Oberbürgermeister ist daher für Übertragungen zuständig, die sich aus den Geschäften der laufenden Verwaltung ergeben. Dies sind:

- a) **übertragbare** Planansätze, bei denen durch Vergaben oder Vergabebeschlüsse bereits Mittel gebunden, die entsprechenden Aufwendungen bzw. Auszahlungen aber noch nicht geleistet worden sind,
- b) **übertragbare** Planansätze, die noch verfügbar sind, im Rahmen der in der Hauptsatzung definierten Zuständigkeit für die Mittelbewirtschaftung, d.h. bis 60.000 EUR (bis 30.06.2019 50.000 EUR) im Einzelfall.

In allen übrigen Fällen ist der Gemeinderat zuständig.

Bislang war es üblich, für Haushaltsübertragungen in der Zuständigkeit des Gemeinderates dessen Zustimmung im Rahmen der Beratung und Beschlussfassung zum jeweiligen Jahresabschluss einzuholen, siehe zuletzt Jahresabschluss 2016, BU 182/17. Beim letzten kameralen Jahresabschluss 2017 wurden wegen des Wechsels in das neue Haushaltsrecht zum 01.01.2018 aus technischen Gründen keine Übertragungen mehr vorgenommen, siehe BU 152/18 Seite 15.

Seit dem Wechsel in das neue Haushaltsrecht konnten noch keine Jahresabschlüsse für die Jahre 2018 ff. erstellt werden, da zunächst die Eröffnungsbilanz zum 01.01.2018 aufzustellen (und vom Gemeinderat festzustellen sowie von der Gemeindeprüfungsanstalt zu prüfen) ist. Vor diesem Hintergrund möchte die Verwaltung abweichend von der bisherigen Praxis den Gemeinderat vorab bitten,

- zur Vorbereitung des Jahresabschlusses 2020 den vorgeschlagenen Haushaltsübertragungen von 2020 nach 2021 zuzustimmen und in analoger Anwendung
- zur Vorbereitung der Jahresabschlüsse 2018 und 2019 den Haushaltsübertragungen von 2018 nach 2019 sowie von 2019 nach 2020 zuzustimmen.

Aus den als Anlage beigefügten Übersichten ist ersichtlich, welche Übertragungen im jeweiligen Jahr erforderlich sind. In Summe belaufen sie sich auf

Art der Haushaltsübertragungen	2018 EUR	2019 EUR	2020 EUR
Übertragungen für Investitionen (= Finanzhaushalt)	3.300.500	3.438.700	4.631.700
Budgetreste Schulen, Kitas, Fachämter (= Ergebnishaushalt)	220.100	224.700	282.000